

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1  
„Delbrücker Straße – Huchtweg“ der Stadt Geseke**

**Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung**



**Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
info@mestermann-landschaftsplanung.de**

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1  
„Delbrücker Straße – Huchtweg“ der Stadt Geseke

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong  
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2106

Warstein-Hirschberg, Oktober 2021

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	2
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	12
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	13
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	13
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	13
6.2.1 Ortsbegehung .....	14
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	15
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	19
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“ .....	20
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	24
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	24
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	25
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	26
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise .....	29
7.0 Zusammenfassung .....	30
Quellenverzeichnis .....	33
Anhang 1 .....	34
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll.....	34

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Änderungsbereichs des Bebauungsplans E 48/1 .....	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan.....	7
Abb. 3	Geplante 8. Änderung des Bebauungsplans .....	7
Abb. 4	Bestandssituation im Änderungsbereich .....	9
Abb. 5	Blick von Süden auf den Änderungsbereich.....	10
Abb. 6	Blick Richtung Osten über das anstehende Grünland. ....	10
Abb. 7	Wohngrundstück im Norden des Änderungsbereichs.....	10
Abb. 8	Blick auf die landwirtschaftliche Hofstelle südlich des Änderungsbereichs..	10
Abb. 9	Gehölze innerhalb des Hausgartens im Änderungsbereich.....	10
Abb. 10	Wohnbebauung entlang der Delbrücker Straße. ....	10
Abb. 11	Kopfweiden entlang des Grabens. ....	11
Abb. 12	Bäume südlich des Änderungsbereichs. ....	11
Abb. 13	Saumvegetation zwischen Grünland und Delbrücker Straße. ....	11
Abb. 14	Uferrandsteifen entlang des Grabens.....	11
Abb. 15	Graben im Änderungsbereich. ....	11
Abb. 16	Lage des Änderungsbereichs zu den Biotopkatasterflächen .....	16
Abb. 17	Lage des Änderungsbereichs zu den gesetzlich geschützten Biotopen .....	17
Abb. 18	Lage des Änderungsbereichs zu der Biotopverbundfläche.....	18
Abb. 19	Lage der Nachweise planungsrelevanter Tierarten im Umfeld des Änderungsbereichs .....	19

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 47/1 der Stadt Gütersloh. ....	12
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	13
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4317 „Geseke“ .....	21
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	26

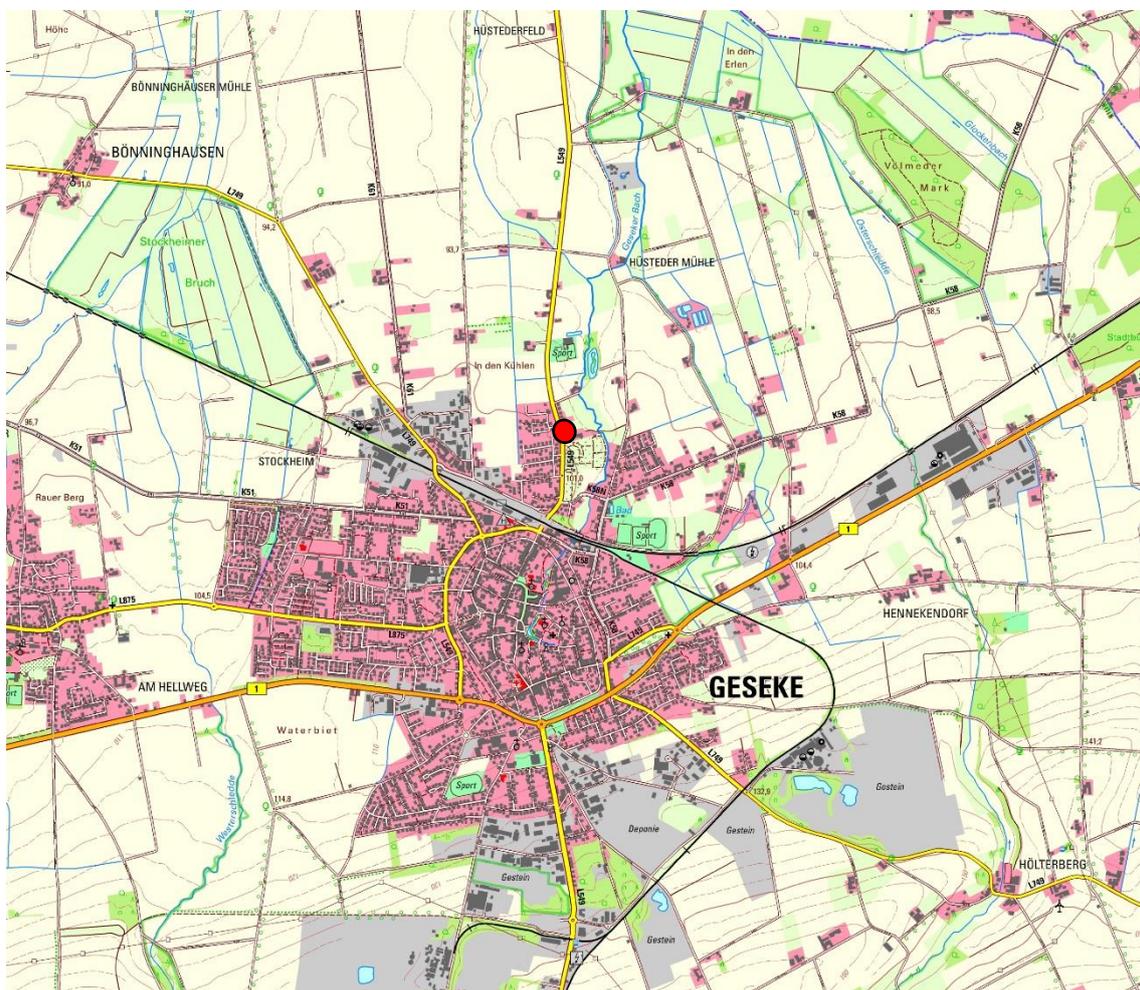
## Veranlassung und Aufgabenstellung

### 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Bau, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1 „Delbrücker Straße – Huchtweg“ beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die bereits vorhandene Bauzeile östlich der Delbrücker Straße nach Süden hin um ein Baufenster zu erweitern und so den Lückenschluss zu den südlich vorhandenen Gebäuden und Nutzungen zu erreichen.

Durch die Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohngebäudes geschaffen und die Straßenbebauung in diesem Bereich vervollständigt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)



**Abb. 1** Lage des Änderungsbereichs des Bebauungsplans E 48/1 „Delbrücker Straße – Huchtweg“ der Stadt Geseke auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

### **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

**Rechtliche Grundlagen und Methodik**

---

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

Ziel der Änderung ist es, die bereits vorhandene Bauzeile östlich der Delbrücker Straße nach Süden hin um ein Baufenster zu erweitern und so den Lückenschluss zu den südlich vorhandenen Gebäuden und Nutzungen zu erreichen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan E 48/1 setzt in dem vorgesehenen Änderungsbereich südlich des vorhandenen Grabens eine öffentliche Grünfläche sowie „Fläche für die Landwirtschaft“ fest. Die bisher festgesetzte überbaubare Fläche ragt über diesen Graben und die angrenzenden öffentlichen Grünstreifen hinweg. Um langfristig den Graben als offenen Vorfluter einschließlich des Uferstrandstreifens zu sichern, wird hier die überbaubare Fläche auf das nördlich gelegene Flurstück zurückgenommen.

Die Änderung betrifft in erster Linie die Veränderung der überbaubaren Flächen für die östlich der Delbrücker Straße gelegene Bauzeile. Bisher überzieht das Baufenster eine Grabenparzelle und den angrenzenden Grünstreifen. Zur Sicherung des Grabens und des Uferbewuchses wird die überbaubare Fläche nördlich des Grabens so zurückgenommen, dass das vorhandene Gebäude noch innerhalb des Baufensters liegt. Der Graben mit angrenzender Grünfläche wird entsprechend festgesetzt und so planungsrechtlich gesichert. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

#### **Lage des Änderungsbereichs**

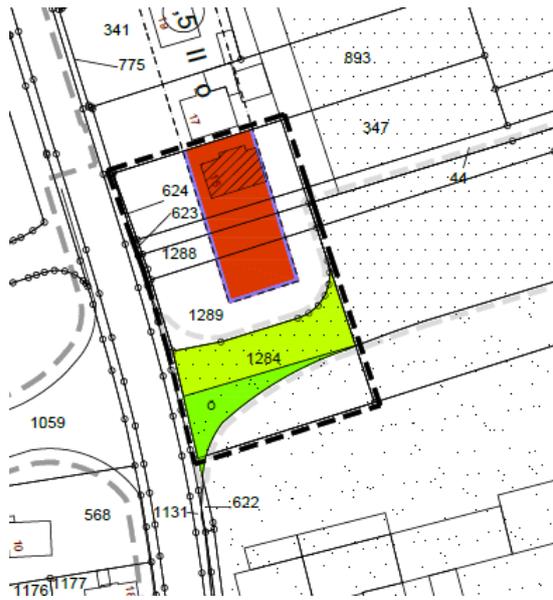
Der ca. 0,26 ha große Änderungsbereich des Bebauungsplans E 48/1 befindet sich östlich der Delbrücker Straße und nördlich des Friedhofs im Norden der Kernstadt Geseke. Er umfasst die Flurstücke 44 (tlw.), 347 (tlw.), 1284, 1288 und 1289 der Flur 13 in der Gemarkung Geseke.

#### **Änderungsinhalte**

##### Art und Maß der baulichen Nutzung

„Der Änderungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer max. 2-geschossigen Bebauung festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4; die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,5. Es gilt die offene Bauweise. Um unmaßstäblichen Mietwohnungsbau zu verhindern, der die lockere Einfamilienhausbebauung östlich der Delbrücker Straße stören würde, sind im Änderungsbereich nur Einzelhäuser mit maximal 2 Wohnungen zulässig. Dazu wird auch die Höhe der Gebäude auf max. 10,00 m über vorhandenem Gelände festgesetzt, damit sich die neue Bebauung der Umgebungsbebauung anpasst“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

### Vorhabensbeschreibung



**Abb. 2** Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021B).



**Abb. 3** Geplante 8. Änderung des Bebauungsplans (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021B).

### Grünflächen / Wasserflächen

„Zur Sicherung des Grabens wird dieser entsprechend als Wasserfläche/Fläche zur Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt. Die südlich gelegene Parzelle 1288 wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt, um hier einen Ufergehölzstreifen [sic] zu entwickeln, der zur ökologischen Aufwertung des Grabens beiträgt. Die bisherige Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft wird aufgegeben“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

### Grünordnerische / ökologische Festsetzungen

Die in der Umgebung vorhandenen Grünstrukturen sollen im Änderungsbereich fortgesetzt werden. Daher werden Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

So sind die privaten Grundstücksflächen im Änderungsbereich wie folgt zu bepflanzen:

- a) Je angefangene 600 m<sup>2</sup> Baugrundstücksfläche ist mindestens 1 standortheimischer Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16–18 cm)
- b) Ist die Baugrundstücksfläche kleiner als 600 m<sup>2</sup>, kann statt eines Laubbaues die Pflanzung von 3 Laubbaumsträuchern vorgenommen werden (Mindestqualität: Solitär, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 125–150 cm).
- c) Ab einer Baugrundstücksfläche von 900 m<sup>2</sup> sind mindestens 1 standortheimischer Laubbaum 1. Ordnung und mindestens ein Baum 2. Ordnung zu pflanzen (Mindestqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16–18 cm).

### Vorhabensbeschreibung

---

Dächer mit einer Neigung von  $< 15^\circ$  sind mindestens extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substratschicht von mindestens 10 cm mit einer Sedum-Kräuter-Mischung herzustellen. Die Festsetzung löst einen gedrosselten Oberflächenabfluss aus und trägt zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

### Vorschriften zur Gestaltung

Um einerseits eine gewisse ökologische Qualität im Änderungsbereich zu gewährleisten, andererseits aber auch auf die vorherrschenden gestalterischen Elemente in der Umgebung Rücksicht zu nehmen, werden Festsetzungen zur Gestaltung der Freiflächen getroffen.

So sind die Vorgärten zu mindestens 50 % wasseraufnahmefähig bzw. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Einbau von (Zier-)Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien zur Gestaltung ist nicht zulässig.

Die befestigten Flächen für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge sowie Mülltonnenstandorte dürfen maximal 50 % des Vorgartenbereichs in Anspruch nehmen. Für die Befestigung der Vorbereiche der Garagen, der Stellplätze, der Zufahrten und Zugänge sowie Mülltonnenstandorte sind wasserdurchlässige Materialien wie z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine oder versickerungsfähige Steine zu verwenden.

Einfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind aus standortgerechten heimischen Gehölzen als Hecken oder als Bruchsteinmauern mit einer maximalen Höhe von 1,50 m herzustellen. Andere Materialien (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzäune) sind nur zulässig, wenn sie in die Hecke integriert sind. Davon ausgenommen sind Tore/Tor- und Grundstückszufahrten bis zu einer Breite von insgesamt 6,00 m.

Zur Gewährleistung ausreichender Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück wird festgesetzt, dass pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze herzustellen sind. Diese sind auf dem Baugrundstück zu errichten und müssen unabhängig voneinander benutzbar sein. Ebenso müssen Garagen, Carports und (überdachte) Stellplätze mind. 5 m von der Delbrücker Straße entfernt liegen. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 0,25 ha großen Änderungsbereich des Bebauungsplans E 48/1 sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden des Siedlungsbereiches der Kernstadt Geseke und wird überwiegend von einer Grünlandfläche eingenommen. In Norden umfasst der Änderungsbereich ein bestehendes Wohnhaus mit dazugehörigem Hausgarten. Südlich an das Wohngrundstück anschließend verläuft ein Graben, der ca. 160 m weiter östlich in den Geseker Bach mündet und zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 30.09.2021 kein Wasser führte. Entlang des Grabens stocken Kopfweiden.

Südlich des Änderungsbereichs befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Westlich und nördlich schließt weitere Wohnbebauung an und Richtung Osten erstrecken sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.



Abb. 4 Bestandssituation im Änderungsbereich (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

**Legende:**

- |              |             |
|--------------|-------------|
| 1 = Grünland | 4 = Gehölze |
| 2 = Gebäude  | 5 = Säume   |
| 3 = Gärten   | 6 = Graben  |

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---

**Kennziffer 1**

**Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden**



**Abb. 5** Blick von Süden auf den Änderungsbereich.



**Abb. 6** Blick Richtung Osten über das anstehende Grünland.

**Kennziffer 2 und 3**

**Lebensraumtypen: Gebäude; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**



**Abb. 7** Wohngrundstück im Norden des Änderungsbereichs.



**Abb. 8** Blick auf die landwirtschaftliche Hofstelle südlich des Änderungsbereichs.



**Abb. 9** Gehölze innerhalb des Hausgartens im Änderungsbereich.



**Abb. 10** Wohnbebauung entlang der Delbrücker Straße.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---

**Kennziffer 4**

**Lebensraumtyp: Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken**



**Abb. 11** Kopfweiden entlang des Grabens.



**Abb. 12** Bäume südlich des Änderungsbereichs.

**Kennziffer 5 und 6**

**Lebensraumtypen: Säume, Hochstaudenfluren; Fließgewässer**



**Abb. 13** Saumvegetation zwischen Grünland und Delbrücker Straße.



**Abb. 14** Uferrandstreifen entlang des Grabens.



**Abb. 15** Graben im Änderungsbereich.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

## 5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und der Entfernung von krautiger Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1 „Delbrücker Straße – Huchtweg“ werden die im Änderungsbereich anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 47/1 der Stadt Gütersloh.**

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (landwirtschaftliche Fläche, krautige Vegetation und Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau eines Wohngebäudes	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung des Gebäudes	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 30.09.2021
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotop, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2021A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2021c).

### 6.2.1 Ortsbegehung

Der Änderungsbereich und die nähere Umgebung wurden am 30. September 2021 be-  
gangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für pla-  
nungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten  
aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es  
wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersu-  
chungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkom-  
men bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorha-  
ben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Über-  
prüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere  
stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baum-  
höhlen an den Gehölzen dar.

Die Grünlandfläche im Änderungsbereich ist in ihrer Struktur und Ausstattung generell  
geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Aufgrund der  
Kleinflächigkeit und der Lage angrenzend an die Delbrücker Straße und bestehende  
Bebauung im Norden, Westen und Süden unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits  
akustischen und optischen Störwirkungen. Dem Änderungsbereich kann eine potenzi-  
elle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen  
Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie  
als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen wer-  
den.

Der Graben im Änderungsbereich führte zum Zeitpunkt der Ortsbegehung kein Was-  
ser.

Entlang des Grabens befindet sich eine Reihe Kopfweiden, die keine ehemalige oder  
aktuelle Nutzung als Niststätte aufwiesen. Sie können jedoch eine Funktion als nichtes-  
senzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.  
Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflan-  
zungshabitat für anpassungsfähige Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Änderungsbereich  
ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

## **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 300 m um den Vorhabensbereich betrachtet (MULNV 2017).

### **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete.

### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

## Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Der Änderungsbereich befindet sich teilweise innerhalb der Biotopkatasterfläche „Geseker Bach zwischen Geseke und Hüsteder Mühle“ (BK-4317-0041), welche als Schutzziel den Erhalt eines naturnahen Bachlaufes und die Wiederherstellung eines grünlanddominierten Umfeldes hat. Für die Biotopkatasterfläche wird ein Vorkommen des Eisvogels genannt.

Eine weitere Biotopkatasterfläche, ein „Schilfröhrichtbestand am am [sic.] nördlichen Ortsrand von Geseke“ (BK-4317-0044) befindet sich ca. 200 m südöstlich des Änderungsbereichs. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden für die Fläche nicht angegeben.



Abb. 16 Lage des Änderungsbereichs zu den Biotopkatasterflächen im 300 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2021A)

Durch die geplante 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1 „Delbrücker Straße – Huchtweg“ wird der Graben im Änderungsbereich, der ca. 160 m östlich in den Geseker Bach mündet, langfristig als offener Vorfluter einschließlich eines Uferrandstreifens gesichert. Im rechtskräftigen Bebauungsplan wird im Bereich der Grabenparzelle ein Baufenster dargestellt.

### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Da der Graben durch die 8. Änderung des Bebauungsplans gesichert werden soll und unter Berücksichtigung, dass im rechtskräftigen Bebauungsplan für den Änderungsbereich bereits eine Bebauung vorgesehen ist, werden erhebliche Beeinträchtigung der genannten Biotopkatasterflächen durch die geplante 8. Änderung des Bebauungsplans „Delbrücker Straße – Huchtweg“ ausgeschlossen.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

In der Umgebung des Änderungsbereichs befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope. Der Geseker Bach (BT-4317-410-9) verläuft ca. 160 m östlich des Änderungsbereichs in Süd-Nord-Richtung. Für den Geseker Bach wird ein Vorkommen des Eisvogels genannt. Der Röhrichtbestand, der sich ca. 200 m südöstlich des Änderungsbereichs befindet, ist sowohl als Biotopkatasterfläche, als auch als gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4317-406-9) ausgewiesen. Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben.

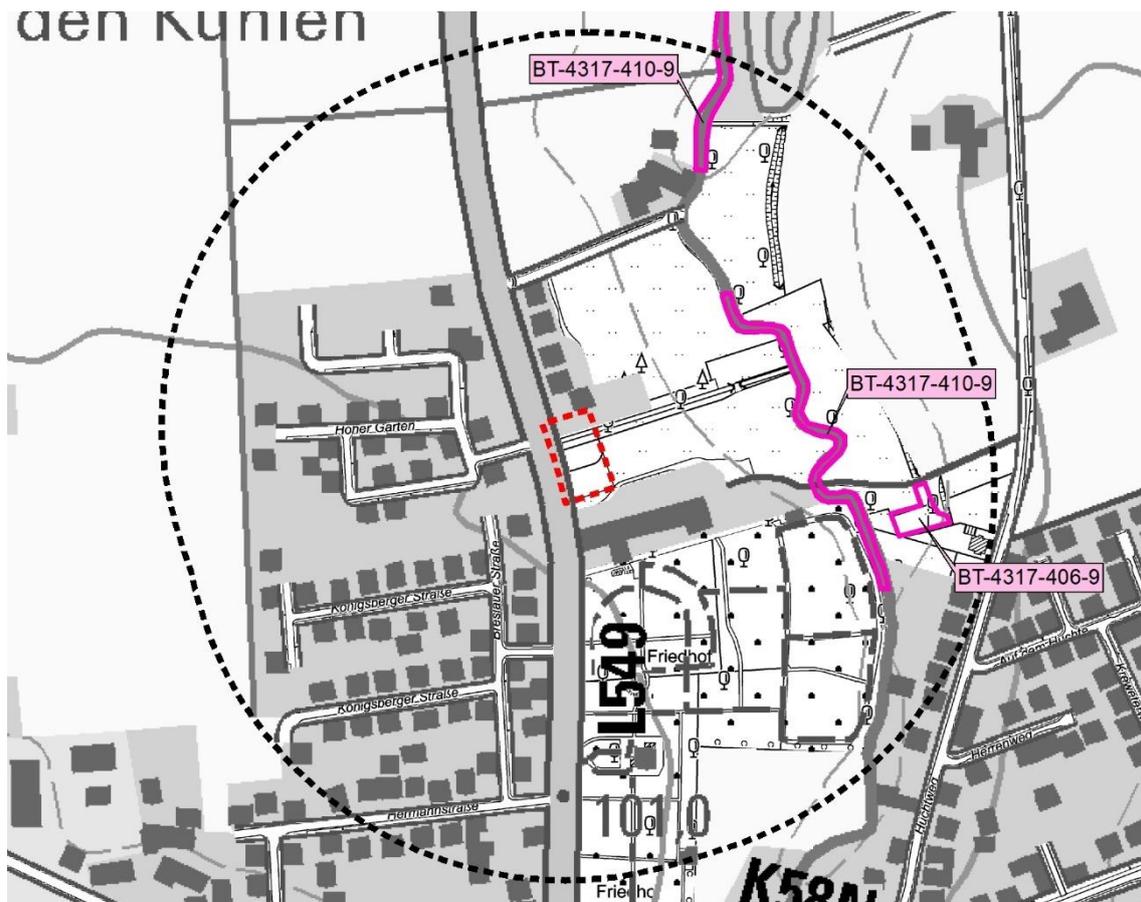


Abb. 17 Lage des Änderungsbereichs zu den gesetzlich geschützten Biotopen im 300 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2021A)

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop durch die geplante 8. Änderung des Bebauungsplans „Delbrücker Straße – Huchtweg“ wird ausgeschlossen.

**Biotopverbundflächen**

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Änderungsbereich befindet sich teilweise innerhalb der Biotopverbundfläche „Strukturreicher Grünland-Fließgewässerkomplex nördlich Geseke“ (VB-A-4316-018). Schutzziel der Biotopverbundfläche ist der Erhalt von extensiven Grünlandbereichen und gliedernden Gehölzstrukturen in Siedlungsnähe sowie der Erhalt von naturnahen Fließgewässerabschnitten und Quellbereichen.

Für die Fläche werden Vorkommen von Steinkauz, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Neuntöter, Rotmilan, Waldschnepfe, Kleinspecht, Pirol, Großer Brachvogel, Bekassine und Braunkehlchen, als Brutvögel sowie von Rebhuhn, Sperber, Baumfalke, Schleiereule, Eisvogel, Wiesenpieper, Braunkehlchen und Uferschwalbe als Gastvögel angegeben.

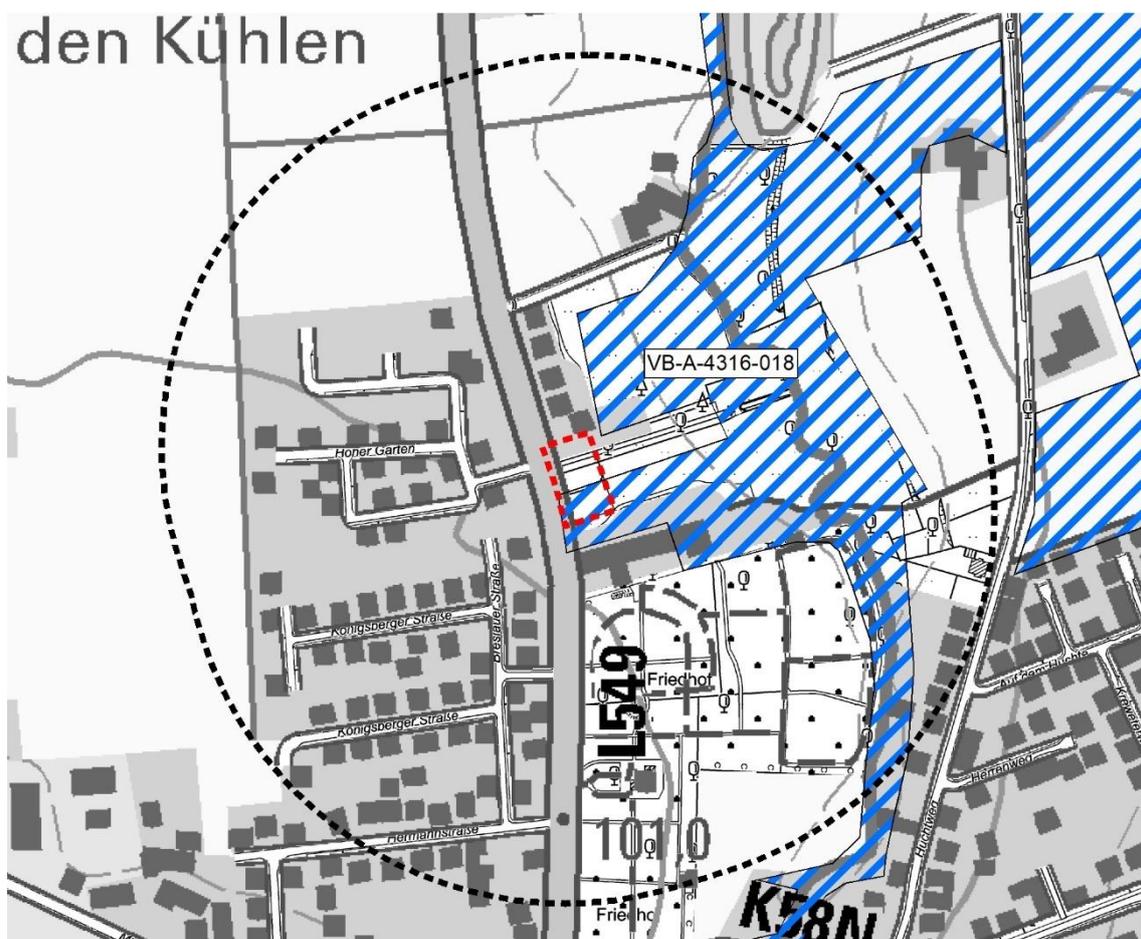


Abb. 18 Lage des Änderungsbereichs zu der Biotopverbundfläche im 300 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2021A)

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Durch die geplante 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1 „Delbrücker Straße – Huchtweg“ wird der Graben im Änderungsbereich, der ca. 160 m östlich in den Geseker Bach mündet, langfristig als offener Vorfluter einschließlich eines Uferstrandstreifens gesichert. Im rechtskräftigen Bebauungsplan wird im Bereich der Grabenparzelle ein Baufenster dargestellt.

Da der Graben durch die 8. Änderung des Bebauungsplans gesichert werden soll und unter Berücksichtigung, dass im rechtskräftigen Bebauungsplan für den Änderungsbereich bereits eine Bebauung vorgesehen ist, werden erhebliche Beeinträchtigung der genannten Biotopverbundfläche durch die geplante 8. Änderung des Bebauungsplans „Delbrücker Straße – Huchtweg“ ausgeschlossen.

**6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab im 300 m-Untersuchungsgebiet etwa 290 m nördlich des Änderungsbereichs einen Aktionsraum der Rohrweihe (FT-4412-0002-1999) und ein Revier des Steinkauzes (FT-4412-0017-1999). Darüber hinaus wird nur das Vorkommen des Eisvogels im Bereich der Biotopkatasterfläche BK-4317-0041 aufgeführt. Einzelnachweise planungsrelevanter Arten gibt es für das Untersuchungsgebiet nicht.



**Abb. 19** Lage der Nachweise planungsrelevanter Tierarten im Umfeld des Änderungsbereichs (rote Strichlinie). Das Untersuchungsgebiet 300 m ist mit einer schwarzen Strichlinie gekennzeichnet (LANUV 2021c).

#### **6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Quadranten 1 des Messtischblattes 4317 „Geseke“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Änderungsbereich anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021B).

- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4317 „Geseke“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 45 Arten als planungsrelevant genannt (eine Fledermausarten, 43 Vogelarten und ein Weichtier). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4317 „Geseke“ (Quadrant 1) (LANUV 2021B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiesen, -weiden	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
<b>Säugetiere</b>								
Abendsegler		G	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	Na	
<b>Vögel</b>								
Baumfalke		U		Na			(FoRu)	(Na)
Baumpieper		U-					FoRu	(FoRu)
Bluthänfling		U			(FoRu), (Na)		FoRu	Na
Eisvogel		G		FoRu!	(Na)			
Feldlerche		U-	FoRu!					FoRu
Feldschwirl		U	(FoRu)	(FoRu)			FoRu	FoRu
Feldsperling		U	Na		Na	FoRu	(Na)	Na
Fischadler		G		Na				
Girlitz		S			FoRu!, Na			Na
Großer Brachvogel		U	FoRu					
Kiebitz	N/B N/R+W	S S	FoRu Ru, Na	(Ru), (Na)				(Na)
Kleinspecht		U	(Na)		Na		Na	
Kuckuck		U-	(Na)		(Na)		Na	
Löffelente		U		Ru				
Mäusebussard		G	Na				(FoRu)	(Na)
Mehlschwalbe		U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!		(Na)
Nachtigall		U		(FoRu)	FoRu		FoRu!	FoRu
Neuntöter		U	(Na)				FoRu!	Na

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiesen, -weiden	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Pirol		S			(FoRu)		FoRu	
Rauchschwalbe		U	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Rebhuhn		S	FoRu		(FoRu)			FoRu!
Rohrweihe		U		Na				FoRu, Na
Rotmilan		S	Na				(FoRu)	(Na)
Saatkrähe		G	Na		Na		(FoRu)	Na
Schleiereule		G	Na		Na	FoRu!	Na	Na
Sperber		G	(Na)		Na		(FoRu), Na	Na
Star		U	Na		Na	FoRu		Na
Steinkauz		U	Na		(FoRu)	FoRu!	(FoRu)	Na
Teichrohrsänger		G		FoRu				
Turmfalke		G	Na		Na	FoRu!	(FoRu)	Na
Turteltaube		S	(Na)		(Na)		FoRu	(Na)
Uferschwalbe		U	(Na)	Na			(Na)	(Na)
Wachtel		U	(FoRu)					FoRu!
Wachtelkönig		S	(FoRu)	(FoRu)				(FoRu)
Waldkauz		G	(Na)		Na	FoRu!	Na	Na
Waldohreule		U	(Na)		Na		Na	(Na)
Waldschnepfe		U					(FoRu)	
Waldwasserläufer		G		Ru, Na				
Wasserralle		U		(FoRu)				(FoRu)
Weißstorch		G	Na	Na		FoRu!		Na
Wiesenpieper		S	FoRu					FoRu
Wiesenweihe		S	Na					Na

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiesen, -weiden	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Zwergtaucher		G		FoRu				
<b>Weichtiere</b>								
Gemeine Flussmuschel		U		FoRu!				

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

## 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### **6.3.2 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Änderungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Hinweise auf planungsrelevante Arten in Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Änderungsbereichs gibt es Hinweise auf 18 Vogelarten.

Von den in den schutzwürdigen Bereichen (vgl. Kap. 6.2.2) genannten planungsrelevanten Vogelarten werden unter Beachtung der oben genannten Aspekte die Arten Gartenrotschwanz, Bekassine und Braunkehlchen als weiterhin zu betrachtende Arten berücksichtigt.

#### **Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2021c) weist für das Untersuchungsgebiet einen Aktionsraum der Rohrweihe und ein Revier des Steinkauzes aus. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Vorkommen planungsrelevanter Arten angegeben, die nicht bereits in den Beschreibungen der Schutzgebiete und Schutzwürdigen Bereiche angegeben wurden.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Für den 1. Quadranten des Messtischblattes „Geseke“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 45 Arten als planungsrelevant genannt (eine Fledermausart, 43 Vogelarten und ein Weichtier). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2021b).

Für diese 45 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 1. Quadranten des Messtischblattes „Geseke“ noch 12 Vogelarten sowie 3 weitere Vogelarten aus den Schutzgebieten, die in der Messtischblattabfrage nicht aufgeführt sind, als weiterhin zu betrachtende Arten.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

**Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bekassine	LANUV: N/B	keine				nein
Braunkehlchen	LANUV: N/B, R+W	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				nein
Gartenrot- schanz	LANUV: N/B	keine				nein
Großer Brach- vogel	FIS: N/B LANUV: N/B	keine				nein
Kiebitz	FIS: N/B, R+W	keine				nein
Nachtigall	FIS: N/B LANUV: N/B	keine				nein
Rebhuhn	FIS: N/B LANUV: N/R	keine				nein
Rohrweihe	FIS: N/B	keine				nein
Wachtel	FIS: N/B	keine				nein
Wachtelkönig	FIS: N/B	keine				nein
Wasserralle	FIS: N/B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: N/B LANUV: N/R	keine				nein

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem,  
LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen  
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

**Status:** N = Nachweis nach 2000 vorhanden,  
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,  
NF = Nahrungsfläche

**6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten**

**Vögel**

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Ein Vorkommen des Baumpiepers und der Nachtigall im Änderungsbereich ist aufgrund der genannten Lebensraumsprüche sowie der Kleinflächigkeit und des Änderungsbereichs auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit nicht erwartet.

#### Offenlandarten

Charakteristische Brutgebiete der **Bekassine** sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Mittlerweile brüten die meisten Bekassinen in Hochmoorgebieten. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden versteckt angelegt.

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern. Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate kann ein Vorkommen der Rohrweihe im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

#### **Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Aufgrund der Kleinflächigkeit, der inneren Ortslage und der Einfassung des Änderungsbereichs mit Gehölzen und Wohnbebauung kann der Fläche keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten zugeschrieben werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

#### (Halb-)Höhlenbrüter

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Die Umgebung des Änderungsbereichs ist generell geeignet, dem Gartenrotschwanz als Lebensraum zu dienen. Da durch die geplante 8. Änderung keine Veränderungen an dem bestehenden Wohngrundstück vorgenommen werden und auch keine Gehölze beansprucht werden, wird eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch ausgeschlossen.

#### Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Große Brachvogel** kommt in Nordrhein-Westfalen als Brut- und Rastvogel im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten im Münsterland (Kreise Steinfurt, Borken und Warendorf) sowie in Ostwestfalen (Kreise Gütersloh und Paderborn) vor. Er besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen.

Die **Wasserralle** bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm) als Lebensraum. Es wer-

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

den aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt.

Durch das Fehlen von geeigneten Habitatstrukturen besitzt der Änderungsbereich keine Lebensraumeignung für die genannten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

**Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Die 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1 „Delbrücker Straße – Huchtweg“ der Stadt Geseke hat unter Einhaltung der genannten, allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

## **7.0 Zusammenfassung**

Der Bau, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1 „Delbrücker Straße – Huchtweg“ beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die bereits vorhandene Bauzeile östlich der Delbrücker Straße nach Süden hin um ein Baufenster zu erweitern und so den Lückenschluss zu den südlich vorhandenen Gebäuden und Nutzungen zu erreichen. Durch die Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohngebäudes geschaffen und die Straßenbebauung in diesem Bereich vervollständigt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1 „Delbrücker Straße – Huchtweg“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4317 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 45 Arten (eine Fledermausart, 43 Vogelarten und ein Weichtier), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Der Änderungsbereich und die nähere Umgebung wurden am 30. September 2021 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Grünlandfläche im Änderungsbereich ist in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Lage angrenzend an die Delbrücker Straße und bestehende Bebauung im Norden, Westen und Süden unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits

### Zusammenfassung

---

akustischen und optischen Störwirkungen. Dem Änderungsbereich kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Der Graben im Änderungsbereich führte zum Zeitpunkt der Ortsbegehung kein Wasser. Entlang des Grabens befindet sich eine Reihe Kopfweiden, die keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte aufwiesen. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für anpassungsfähige Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten sowie der planungsrelevanten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**Zusammenfassung**

---

Ergebnis

Die 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1 „Delbrücker Straße – Huchtweg“ der Stadt Geseke hat unter Einhaltung der genannten, allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2021



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

- HOFFMANN & STAKEMEIER (2021A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Geseke. Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1 „Delbrücker Straße - Huchtweg“. Stand 09.2021. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2021B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Geseke. 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1 „Delbrücker Straße - Huchtweg“. Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 19.10.2021. Büren.
- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>  
letzter Zugriff: 30.09.2021.
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43171>  
letzter Zugriff: 30.09.2021.
- LANUV (2021C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)  
letzter Zugriff: 29.09.2021.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

## **Anhang 1**

### **Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll**

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1 "Delbrücker Straße - Huchtweg"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Geseke Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Der Bau, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1 beschlossen. Ziel der Änderung ist es, die bereits vorhandene Bauzeile östlich der Delbrücker Straße nach Süden hin um ein Baufenster zu erweitern und so den Lückenschluss zu den südlich vorhandenen Gebäuden und Nutzungen zu erreichen. Die Änderung betrifft in erster Linie die Veränderung der überbaubaren Flächen für die östlich der Delbrücker Straße gelegene Bauzeile. Bisher überzieht das Baufenster eine Grabenparzelle und den angrenzenden Grünstreifen. Zur Sicherung des Grabens und des Uferbewuchses wird die überbaubare Fläche nördlich des Grabens so zurückgenommen, dass das vorhandene Gebäude noch innerhalb des Baufensters liegt. Der Graben mit angrenzender Grünfläche wird entsprechend festgesetzt und so planungsrechtlich gesichert.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.